# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein

Gemeinde Bachhagel Gemeinde Syrgenstein Gemeinde Zöschingen

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein
89428 Syrgenstein, Telefon 0 90 77 / 70 90, Telefax 7 09 50
E-Mail: verwaltung@syrgenstein.de
Internet: www.vg-syrgenstein.de

**Mitteilungen und Anzeigen:**
E-Mail: amtsblatt@syrgenstein.de oder mayer@syrgenstein.de

**Dienstgebäude:** GT Landshausen, Ringstraße 35

**Besuchszeiten:** Montag bis Freitag, von 8.00 – 12.00 Uhr
am Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr
Einwohnermelde-/Pass-/Standesamt und Gewerbeamt
ist am Dienstag geschlossen.

**Druck:** Druckerei Bairle GmbH,
89561 Dischingen, Gutenbergstraße 3, Telefon 0 73 27 / 96 01-0
E-Mail: daten@bairle.de

44. Jahrgang | Freitag, den 26. Februar 2021 | **04/2021**


# Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein

## HINWEIS

Das nächste Amtsblatt erscheint
am **Freitag, 12. März 2021.**

Redaktions- und Anzeigenschluss ist am
**Mittwoch, 10.03.2021, vormittags 11.00 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung.

## Corona-Impfung

**Informationen zum Impfzentrum im Landkreis Dillingen a. d. Donau**

Wichtige Informationen „Fragen und Antworten“ zur Corona-Impfung finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes www.landkreis-dillingen.de unter dem Button „Informationen zur Corona-Impfung“.

## *Ferienbetreuung*

**Aktuelle Information zur Ferienbetreuung – Verlängerung der Anmeldefrist!**

Da immer noch nicht genügend Anmeldungen zur diesjährigen Ferienbetreuung für Schulkinder eingegangen sind, möchten wir Sie hiermit nochmals dazu aufrufen, von unserem Betreuungsangebot Gebrauch zu machen!
Daher wird die Anmeldefrist bis **Sonntag, 07.03.2021** verlängert!
Der Anmeldebogen befindet sich auf der Homepage der VGem. Syrgenstein unter der Rubrik „Kinderbetreuung – Ferienbetreuung“ und ist zudem in der VGem.-Geschäftsstelle (Zimmer 5) erhältlich. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung zu den einzelnen Betreuungsangeboten **verbindlich** ist, damit wir – und auch Sie – planen können. Falls aufgrund der Corona-Pandemie keine Ferienbetreuung angeboten werden kann, entstehen Ihnen für die von Ihnen gebuchten Zeiträume selbstverständlich keine Kosten.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter Tel. 709-41 (Frau König) zur Verfügung.

Steiner, Gemeinschaftsvorsitzende

## *ILE-Regionalbudget*

**Aufruf zur Einreichung von Projektideen**
Die ILE Bachtal fördert nun sog. Kleinprojekte über ein zur Verfügung stehendes **Regionalbudget**. Ab sofort können Ideen für entsprechende Projekte entwickelt und bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein in Form von Projektbeschreibungen eingereicht werden!
Weitere Informationen finden Sie unter: www.vg.syrgenstein.de

Durch die Erweiterungen in unseren Kindertageseinrichtungen suchen wir

für unser **Bachtal Kinderhaus** in Bachhagel

## 1 Kinderpfleger(in)

**(m/w/d)**
**in Teilzeit (27 Std./Woche)**
**ab September 2021**

sowie

## 1 Hauswirtschaftskraft

**(m/w/d)**
**in Teilzeit (12,5 Std./Woche)**
**ab April 2021**

für unser **Kinderhaus Staufen**

## 1 Erzieher(in)

**(m/w/d)**
**in Teilzeit (37,5 Std./Woche)**
**ab Juli 2021**

sowie

## 1 Kinderpfleger(in)

**(m/w/d)**
**in Teilzeit (37,5 Std./Woche)**
**ab Juli 2021**

für unser **Kinderhaus Syrgenstein**

## 1 Erzieher(in)

**(m/w/d)**
**in Vollzeit (39 Std./Woche)**
**zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet als Elternzeitvertretung**

Die Vergütungen erfolgen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Es erwartet Sie jeweils ein freundliches, aufgeschlossenes und multiprofessionelles Team mit abwechslungsreicher pädagogischer Arbeit, Teamfortbildungen u. v. m.

Wir erwarten Leidenschaft in der Arbeit mit Kindern, Flexibilität, Motivation, Teamfähigkeit und Kreativität.

Ihre Bewerbung senden Sie **bitte unter Angabe der gewünschten Stelle** mit den üblichen Unterlagen, insbesondere vollständigem Lebenslauf, allen einschlägigen Zeugnissen sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bis **spätestens 19.03.2021** an die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein, Personalamt, Ringstr. 35, 89428 Syrgenstein.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

## Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden:

– 1 Fußball (Spielplatz bei der Schule in Bachhagel)
– 1 Fingerhandschuh (Sparkasse Bachhagel)
– 1 Schlüssel (Sparkasse Syrgenstein)

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Tel. 709-0.

## Militärischer Flugbetrieb

Aufgrund mehrerer Bürgeranfragen bezüglich des Fluglärms im VG-Gebiet, hat die Gemeinde Bachhagel eine entsprechende Anfrage beim Luftfahrtamt der Bundeswehr gestellt. Dieses hat nach Auswertung der Radardaten schriftlich mitgeteilt, dass die Aus- und Weiterbildung der Luftfahrzeugbesatzungen dienenden Einsätze regelkonform und unter Beachtung der flugbetrieblichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Die Bundeswehr hat der Gemeinde versichert, dass sie im Rahmen der Möglichkeiten weiterhin beharrlich versucht, den Flugbetrieb so zu gestalten, dass alle Interessen, von sicherheits- und bündnispolitischen Notwendigkeiten bis hin zum Ruhebedürfnis der Bevölkerung einen optimalen Ausgleich erfahren.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich gerne auf der Homepage des Luftfahrtamtes der Bundeswehr www.luftfahrtamt.bundeswehr.de (Stichwort „Bürgerservice“ im Suchfeld) informieren.

## Bachtalbücherei

**Die Onleihe ist da!**

Die „digitale Zweigstelle“ der Bachtalbücherei ist da – jederzeit und überall verfügbar … genau wie in ihrer Bücherei, nur noch digital dazu!

Entweder direkt unter **www.onleihe.de/emedienbayern** oder über **www.opac.winbiap.net/bachhagel** sind tausende digitale Medien unserer Bücherei nur ein paar Klicks entfernt!

Entdecken Sie die digitale Seite unserer Bücherei. Stöbern Sie in eMagazinen wie z. B. der Pferdezeitschrift CAVALLO, mein Zaubertopf für den Thermomix, SPOTLIGHT – die Zeitschrift für Ihr Englisch, MOTORRAD, KLETTERN und ComputerBILD u.v.m. Oder die vielen eBooks, die wir in der Bücherei nicht anbieten können ... Wir wünschen viel Vergnügen und spannende Erfahrungen beim Stöbern!

Sollten Sie noch kein Leserkonto bei uns haben, dann melden Sie sich einfach per E-Mail unter bachtalbuecherei@gmx.net.

Ansonsten sind wir weiterhin mit click&collect zur Bereitstellung und Abholung Ihrer Bücherpakete in der VR-Bank, 1. Stock (neben Praxis Dr. Zuber) für Sie da.

Ihre Bärbel Hartmann und Petra Bacher

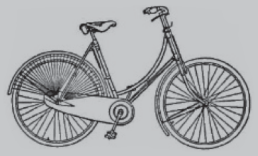

# Senioren

**Bürgerservice Bachtal**
Die Sprechzeiten sind: **Montag von 9:00 bis 11:00 Uhr und Donnerstag von 11:00 bis 13:00 Uhr** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Ringstr. 35, 89428 Syrgenstein. Die Ansprechpartnerin ist Andrea Zink-Edelmann, Tel. 0160 90924985, 09077 709-42 oder buergerservice@syrgenstein.de.

# Gemeinde Bachhagel

## Bürgermeistersprechstunden

Montag, 01.03.2021
17.00 – 18.00 Uhr Rathaus Bachhagel

Montag, 08.03.2021
17.00 – 18.00 Uhr Rathaus Bachhagel

## Gemeinderatssitzung Bachhagel

Die nächste Sitzung des Gemeinderats Bachhagel findet am Dienstag, 09.03.2021 um 19.30 Uhr im Brauereistadel Bachhagel, Kirchplatz 4, 89429 Bachhagel statt.
Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder auf unserer Website (www.vg-syrgenstein.de).

## Aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 09.02.2021

Der Gemeinderat beschloss folgende Satzungen entsprechend den vorgelegten Entwürfen. (Die Bekanntgabe der Satzungen erfolgt in diesem Amtsblatt vom 26.02.2021):
- Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
- Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS)
- Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS)
- Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
- Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)
- Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS)
- Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**Behandlung von Baugesuchen**
Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 137/15, Gemarkung Burghagel, Brunnenweg 12
Zum Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 137/15, Gemarkung Burghagel, wird das gemeindliche Einvernehmen einschließlich einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. der Dachneigung erteilt.

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 415/8, Gem. Bachhagel, Klosterstraße 22, Haufe Gabriele und Paul
Zum Antrag auf Erteilung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Gartenhauses bzgl. der Bauweise und der rotbraunen Trapezblecheindeckung auf dem Grundstück Fl. Nr. 415/8, Gemarkung Bachhagel, wird zugestimmt.

Bauantrag auf Neubau von Garagen für Autoglasdienst, Lagerung und Vermietung auf dem Grundstück Fl. Nr. 763/17, Gemarkung Bachhagel, Schreiäckerstraße 6
Zum Bauantrag auf Neubau von Garagen für Autoglasdienst, Lagerung und Vermietung auf dem Grundstück Fl. Nr. 763/17, Gemarkung Bachhagel, wird das gemeindliche Einvernehmen einschließlich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Dachneigung erteilt.

**Bekanntgabe gefasster Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der GR-Sitzung vom 19.01.2021**
Herr Bürgermeister Hellstern gibt folgende gefassten Beschlüsse im Wortlaut aus dem nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung vom 19.01.2021 der Öffentlichkeit bekannt.
„Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)“

**Beschaffung eines Gerätewagen Logistik GW-L1 für die FFW Burghagel – Vergabe des Auftrages (19.01.2021) GR BA 4/2021**
a) Die Fa. Albert Ziegler Feuerschutz GmbH, Rendsburg wird mit der Lieferung für den Gerätewagen Logistik GW-L1 Los 1 Fahrgestell zum Preis von 49.112,49 € (inkl. 19 % USt.) beauftragt.
b) Die Fa. Albert Ziegler Feuerschutz GmbH, Rendsburg wird mit der Lieferung für den Gerätewagen Logistik GW-L1 Los 2 Feuerwehrtechnischer Aufbau zum Preis von 79.013,62 € (inkl. 19 % USt.) beauftragt.
c) Die Fa. Albert Ziegler GmbH, Giengen wird mit der Lieferung für den Gerätewagen Logistik GW-L1 Los 3 Feuerwehrtechnische Beladung zum Preis von 3.830,61 € (inkl. 19 % USt.) beauftragt.
d) Die Fa. Fritz Raschel GmbH, Memmingen wird mit der Lieferung für den Gerätewagen Logistik GW-L1 Los 4 Rollcontainer zum Preis von 16.963,45 € (inkl. 19 % USt.) beauftragt.

**Vergabe Photovoltaik, Schule Bachhagel GR BA 05/2021**
Der Gemeinderat Bachhagel vergibt in Zusammenhang mit der Sanierung der Grundschule in Bachhagel aufgrund der Ergebnisse der Submission vom 16.11.2020 die Photovoltaikarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Palme Solar aus Herbrechtingen, mit der Auftragssumme von brutto 18.948,95 €.

Es schloss sich ein nichtöffentlicher Teil an die Beratungen an.

## Elternbeiträge für das Bachtal Kinderhaus

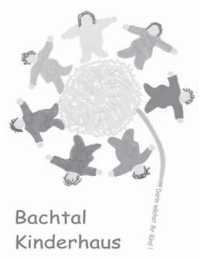


**Für den Monat Februar 2021** werden in den Fällen, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung an **nicht mehr als 5 Tagen** im Monat Februar 2021 besucht hat, durch die Gemeinde **keine** Elternbeiträge erhoben bzw. abgebucht.

In den Fällen, in welchen das Kind die Kindertageseinrichtung an mehr als 5 Tagen im Monat Februar 2021 besucht hat, werden die Elternbeiträge in der vertraglichen Höhe erhoben bzw. im Februar abgebucht.

Für die Essen, die die Kinder im Monat Januar 2021 erhalten haben, wird das Essensgeld im Monat Februar 2021 abgebucht.

Hinweise zum Krippengeld
Sofern Sie vom Freistaat Bayern ein Bayerisches Krippengeld erhalten, möchten wir die betroffenen Eltern auf ihre Verpflichtung hinweisen, das vollständige Entfallen der Elternbeiträge bzw. Kinderbetreuungsgebühren für einen oder mehrere Monate unverzüglich dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mitzuteilen.

Die Adresse der zuständigen Regionalstelle finden die Eltern auf ihrem Krippengeldbescheid oder im Internet unter https://zbfs.bayern.de/

## Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bachhagel (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10.02.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bachhagel folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**
(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)
sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**
(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**
(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden,

soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**
(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht**
(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

**§ 8 Sondervereinbarungen**
(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 9 Grundstücksanschluss**
(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers**
(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

**§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**
(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

**§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**
(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

**§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung**
(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

**§ 14 Grundstücksbenutzung**
(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 15 Art und Umfang der Versorgung**
(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

**§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**
(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
(3) Wenn es brennt oder, wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

**§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

**§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

**§ 19 Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

**§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

**§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

**§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

**§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

**§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**
(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

**§ 24 Ordnungswidrigkeiten**
(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**
(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 26 Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bachhagel vom 09.05.2001 außer Kraft.

Bachhagel, 10.02.2021
Hellstern
Erster Bürgermeister

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bachhagel (BGS – WAS) vom 10.02.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bachhagel folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1 Beitragserhebung**
Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2 Beitragstatbestand**
Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**
(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4 Beitragsschuldner**
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5 Beitragsmaßstab**
(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 4,0 in Wohn- und Mischgebieten, und geteilt durch 12,0 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind im rechtverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 1 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 4,0 in Wohn- und Mischgebieten, und geteilt durch 12,0 in Gewerbe- und Industriegebieten. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
– wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
– wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinne des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
– für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinne von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

**§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

| | |
|---|---|
| a) pro m² Grundstücksfläche | 0,87 € |
| b) pro m² Geschossfläche | 3,58 €. |

**§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

**§ 10 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses für jeden Hauptwasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

| | |
|---|---|
| bis 2,5 m³/h | 36,00 €/Jahr |
| bis 6 m³/h | 90,00 €/Jahr |
| bis 10 m³/h | 144,00 €/Jahr |
| über 10 m³/h | 225,00 €/Jahr. |

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

| | |
|---|---|
| bis 4 m³/h | 36,00 €/Jahr |
| bis 10 m³/h | 90,00 €/Jahr |
| bis 16 m³/h | 144,00 €/Jahr |
| über 16 m³/h | 225,00 €/Jahr. |

**§ 11 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Ist kein Zähler im Sinne von Satz 1 vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Dabei werden für
a) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser,
b) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauter Raum 50 cbm Wasser,
c) jede weiteren 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser,
berechnet.

**§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**
(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

**§ 13 Gebührenschuldner**
(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**
(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 15 Mehrwertsteuer**
Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 17 Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2001 mit dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2018 außer Kraft.

Bachhagel, 10.02.2021
Hellstern
Erster Bürgermeister

## Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bachhagel vom 09.02.2021

(1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen, nämlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung vom 17.10.2001 mit Stand der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2018 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der vorgenannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS – WAS 2021; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.
(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS 2021).
(3) Die Wirksamkeit dieser BGS – WAS 2021 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

## Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Bachhagel (Entwässerungssatzung – EWS) vom 10.02.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Bachhagel folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**
(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Bachhagel.
(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete**
(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**
Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind
**– bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

**– bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
**– bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
**– bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4 EWS). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
**– bei Druckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
**– bei Unterdruckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**
(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**
(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**
(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7 Sondervereinbarungen**
(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 8 Grundstücksanschluss**
(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

**§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**
(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
(3) Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
(6) Die Gemeinde darf zu Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

**§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**
(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
   – Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
   – Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
   – die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
   – Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   – die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich Ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt.
(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 – 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

**§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**
(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

**§ 12 Überwachung**
(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.
Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.
(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

**§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**
Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

**§ 14 Einleiten in die Kanäle**
(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

**§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**
(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
    Ausgenommen sind
    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
    - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden.

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

**§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

**§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

**§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 20 Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**
(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**
(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung**
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bachhagel vom 09.05.2001 außer Kraft.

Bachhagel, 10.02.2021
Hellstern, Erster Bürgermeister

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bachhagel (BGS – EWS) vom 10.02.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bachhagel folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1 Beitragserhebung**
Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2 Beitragstatbestand**
Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn
1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
   oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**
(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4 Beitragsschuldner**
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5 Beitragsmaßstab**
(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 6,5 in Wohn- und Mischgebieten, und geteilt durch 8,0 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind im rechtverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 1 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 6,5 in Wohn- und Mischgebieten, und geteilt durch 8,0 in Gewerbe- und Industriegebieten. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.
Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).
Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
– wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
– wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
– für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

**§ 6 Beitragssatz**
(1) Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 2,20 €
b) pro m² Geschossfläche 8,99 €.
(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7 Fälligkeit**
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a Beitragsablösung**
Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**
(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9 Gebührenerhebung**
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

**§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung**
(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

| | |
|---|---|
| bis 2,5 m³/h | 36,00 €/Jahr |
| bis 6 m³/h | 90,00 €/Jahr |
| bis 10 m³/h | 144,00 €/Jahr |
| über 10 m³/h | 225,00 €/Jahr. |

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

| | |
|---|---|
| bis 4 m³/h | 36,00 €/Jahr |
| bis 10 m³/ | 90,00 €/Jahr |
| bis 16 m³/h | 144,00 €/Jahr |
| über 16 m³/h | 225,00 €/Jahr. |

**§ 10 Schmutzwassergebühr**
(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 10a Niederschlagswassergebühr**
(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

| Stufe | Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB) | Abflussbeiwert von – bis | Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks |
|---|---|---|---|
| 0 | Einzelveranlagung | 0.00 – 0.09 | |
| 1 | 0,14 | 0.10 – 0.18 | minimal („nahezu unbebaut“) |
| 2 | 0,24 | 0.19 – 0.29 | gering („aufgelockert“) |
| 3 | 0,38 | 0.30 – 0.46 | normal |
| 4 | 0,55 | 0.47 – 0.63 | hoch („verdichtet“) |
| 5 | 0,77 | 0.64 – 0.90 | sehr hoch („stark verdichtet“) |
| 6 | 0,95 | 0.91 – 1.00 | maximal („nahezu voll bebaut“) |

Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 (entsprechend 9 %) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen 1 bis 6 lt. obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 300 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen 1 bis 6 erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen 1 bis 6 erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstückabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 300 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
(4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
(5) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden ab einer Mindestgröße von 3 m³ pro m³ Stauraum 25 m² gebührenrelevante Fläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zur Grunde zulegenden Flächen abgezogen. Maximal kann jedoch die tatsächlich an die Zisterne angeschlossene Fläche zum Abzug berücksichtigt werden.
(6) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert).
(7) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,21 € pro m² pro Jahr.

**§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**
(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.
(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

**§ 12 Gebührenschuldner**
(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**
(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15 Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2001 mit Stand der 3. Änderungssatzung vom 19.11.2020 außer Kraft.

Bachhagel, 10.02.2021
Hellstern
Erster Bürgermeister

## Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bachhagel vom 09.02.2021

(1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen, nämlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.10.2001 mit Stand der 3. Änderungssatzung vom 19.11.2020 bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.10.2001 mit Stand der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2016 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der vorgenannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS – EWS 2021; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.
(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS 2021).
(3) Die Wirksamkeit dieser BGS – EWS 2021 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 10.02.2021

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Bachhagel folgende Satzung:

**§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages**
Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Bachhagel Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen**
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

| | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von |
|---|---|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,
a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.
(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,

f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

**§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

**§ 4 Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 5 Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks in Gewerbe- und Industriegebieten als ein Vollgeschoss gerechnet und 2,6 m Höhe des Bauwerks in Wohn- und Mischgebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei

Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

**§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**
Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

**§ 8 Kostenspaltung**
Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

**§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**
(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

**§ 10 Immissionsschutzanlagen**
Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BundesImmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 11 Entstehen der Beitragspflicht**
Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

**§ 12 Vorausleistungen**
Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 13 Beitragspflichtiger**
Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 14 Fälligkeit**
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

**§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages**
(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

**§ 16 Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 20.04.1993 außer Kraft.

Bachhagel, 10.02.2021
Hellstern
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Syrgenstein

## Bürgermeistersprechstunden

Donnerstag, 04.03.2021
17.00 – 18.00 Uhr
VGem.-Geschäftsstelle Landshausen, Zimmer Nr. 1

Donnerstag, 11.03.2021
17.00 – 18.00 Uhr
VGem.-Geschäftsstelle Landshausen, Zimmer Nr. 1

## Rathaustelegramm

### Onlinefragestunde der Bachtal-Grundschule mit Frau Bürgermeisterin Steiner

Nachdem die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse der Grundschule aus Syrgenstein die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein nicht besuchen konnten, wurde von Frau Schneider eine Onlinefragestunde der Kinder mit mir organisiert. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Es war für mich beeindruckend, wie auch schon die jüngsten Gemeindemitglieder ihre Heimat wahrnehmen und sich mit dieser auseinandersetzen. Gerne nehme ich die neuen Ideen und Anregungen auf und bringe die von den Schülern erarbeiteten Projekte dann in den Gemeinderatssitzungen ein.
Euch viel Spaß und Erfolg bei der Ausarbeitung. Ich bin schon sehr darauf gespannt!

### Freude über den Präsenzunterricht

„Endlich wieder Schule!“ – hieß es am Montag für viele Grundschüler. Freudestrahlend, in Abständen und mit Masken geschützt, sitzen die Schülerinnen und Schüler in der Schule und unserer Bachtalhalle. Wir können in diesen Räumen den Abstand einhalten und durften alle Schüler wieder zurück in den Präsenzunterricht holen und somit muss auch kein Wechselunterricht stattfinden.

Für die Schülerinnen und Schüler, für Lehrerinnen und Lehrer und auch für Sie, liebe Eltern, begann ein völlig neuer Schulalltag, den Sie vielfach trotz Homeoffice mit Ihren Kindern von zu Hause aus meistern mussten. Es war für alle Beteiligten eine Herausforderung, die Kräfte zehrte und so manchen an die Grenzen des Machbaren brachte. Danke!

Ich möchte es nicht versäumen, mich bei Ihnen liebe Eltern, bei dem gesamten Lehrerkollegium, den Hausmeistern und der Verwaltung sehr herzlich für den Einsatz, die Mühen, die Organisation und letztendlich für die Umsetzung bedanken.

### Innenentwicklung Landshausen

Die Gemeinde bedankt sich auf das Herzlichste bei Herrn Benjamin Wörner. Das landwirtschaftliche Anwesen seines Vaters Michael Wörner wurde von ihm an die Gemeinde Syrgenstein übereignet. Hiermit konnte ein großer Schritt zur Innenentwicklung des Gemeindeteils Landshausen beigetragen werden. Mit den Abrissarbeiten werden wir in Kürze beginnen und auf dem Grundstück vier Bauplätze für Einfamilienhäuser parzellieren.

Sobald diese erschlossen sind, werden sie offiziell im Amtsblatt mit einer Bewerbungsfrist veröffentlicht. Um weitere Bauflächen erschließen zu können, sind wir auch weiterhin sehr am Erwerb von Grundstücken interessiert. Hierbei möchte ich mich auch schon vorab bei möglichen Grundstücksverkäufern bedanken. Der Gemeinde ist es wichtig, dass neuer Wohnraum geschaffen wird und dadurch unsere Jugend am Ort bleiben kann.

### Gründung der SpVgg Bachtal e. V.

Am 20.02.2021 schlossen sich die Fußballabteilungen der Vereine SV Altenberg, Eintracht Landshausen und Eintracht Staufen zusammen und gründeten die SpVgg Bachtal e. V. Hierfür möchte ich meine herzlichsten Glückwünsche aussprechen. Ein hohes Maß an Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft waren bei den vielen Sitzungen notwendig, um diese Fusion zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Mit großer Bewunderung konnten wir feststellen, dass hier nicht auf eigene Prinzipien beharrt wurde, sondern immer nach Gemeinsamkeiten gesucht, oder die bereits bestehenden vertieft wurden. Aus mutigen und zukunftsorientierten jungen Spielern und mit Unterstützung unserer erfahrenen Würdenträgern hat sich ein tolles Team geformt. Ich wünsche dem neu gegründeten Verein nun auf der Zielgeraden beim Eintrag ins Vereinsregister noch den nötigen Erfolg und künftig für den Fußball im Bachtal alles erdenklich Gute.

***Mirjam Steiner, Erste Bürgermeisterin***

www.wohnen-im-bachtal.de

## Elternbeiträge für das Kinderhaus Syrgenstein und den Kindergarten Staufen

**Für den Monat Februar 2021** werden in den Fällen, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung an **nicht mehr als 5 Tagen** im Monat Februar 2021 besucht hat, durch die Gemeinde **keine** Elternbeiträge erhoben bzw. abgebucht.

In den Fällen, in welchen das Kind die Kindertageseinrichtung an mehr als 5 Tagen im Monat Februar 2021 besucht hat, werden die Elternbeiträge in der vertraglichen Höhe erhoben bzw. im Februar abgebucht.
Für die Essen, die die Kinder im Monat Januar 2021 erhalten haben, wird das Essensgeld im Monat Februar 2021 abgebucht.

Hinweise zum Krippengeld
Sofern Sie vom Freistaat Bayern ein Bayerisches Krippengeld erhalten, möchten wir die betroffenen Eltern auf ihre Verpflichtung hinweisen, das vollständige Entfallen der Elternbeiträge bzw. Kinderbetreuungsgebühren für einen oder mehrere Monate unverzüglich dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mitzuteilen. Die Adresse der zuständigen Regionalstelle finden die Eltern auf ihrem Krippengeldbescheid oder im Internet unter https://zbfs.bayern.de/.

# Gemeinde Zöschingen

## Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet mittwochs von **18.30 – 19.30 Uhr** im Rathaus in Zöschingen statt.
Wegen der Corona-Pandemie bitten wir um Einhaltung der infektiologisch gebotenen Schutzmaßnahmen (Mindestabstand, Hygiene und Maskenpflicht).

## Gemeinderatssitzung Zöschingen

Die nächste Sitzung des Gemeinderats Zöschingen findet am Montag, 08.03.2021 um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle, Schulstr. 11, 89447 Zöschingen statt.
Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder auf unserer Website (www.vg-syrgenstein.de).

## Aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 08.02.2021

Der Gemeinderat beschloss folgende Satzungen entsprechend den vorgelegten Entwürfen. (Die Bekanntgabe der Satzungen erfolgte im Amtsblatt vom 29.01.2021):

- Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
- Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS)
- Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS)
- Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
- Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)
- Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS)
- Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**Behandlung von Baugesuchen**
Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Gerätelager auf dem Grundstück Fl. Nr. 77/11, Gemarkung Zöschingen, Brauweg 6
Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Brauweg“, Zöschingen.
Gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO sind die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind, genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen.
Das Bauvorhaben hält alle Vorgaben ein, weshalb die Genehmigungsfreistellung bereits erteilt wurde. Dem Gemeinderat wurde das Bauvorhaben zu Kenntnis gegeben.

Bekanntgabe der Baugesuche, für welche die Genehmigungsfreistellung erteilt wurde, Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 837/6, Gemarkung Zöschingen, Bei den Flecken 35
Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Bei den Flecken“, Zöschingen.
Gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO sind die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind, genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen.
Das Bauvorhaben hält alle Vorgaben ein, weshalb die Genehmigungsfreistellung bereits erteilt wurde. Dem Gemeinderat wurde das Bauvorhaben zu Kenntnis gegeben.

**Beteiligung zu Bauleitplanungen von Nachbargemeinden**
Bebauungsplan Mischgebiet „Eisbühl/Zwinkelweg“ in Dischingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Eisbühl/Zwinkelweg“ im Parallelverfahren.
Belange der Gemeinde Zöschingen werden durch die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan nicht berührt. Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis, Einwände werden nicht vorgebracht.

Bebauungsplan „Sondergebiet Härtsfeldsee“ in Dischingen. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Belange der Gemeinde Zöschingen werden durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Härtsfeldsee“ nicht berührt. Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis, Einwände werden nicht vorgebracht.

Gemarkung Nattheim: Teilaufhebung des Bebauungsplans „südlich der Heidenheimer Straße“ II. Teil (im Verf. n. 13a BauGB), Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Belange der Gemeinde Zöschingen werden durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans der Gemeinde Nattheim nicht berührt. Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis, Einwände werden nicht vorgebracht.

Gemeinde Nattheim/Steinweiler; Bebauungsplan „Lerchenfeld II – 1. Änderung“ (im Verf. gem. 13a BauGB), Beteiligung gem. 4 (2) BauGB
Belange der Gemeinde Zöschingen werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Lerchenfeld II“ nicht berührt. Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis, Einwände werden nicht vorgebracht.

**Bekanntgabe gefasster Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der GR-Sitzung vom 07.12.2020**
Herr Bürgermeister Steinwinter gibt folgende gefassten Beschlüsse im Wortlaut aus dem nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2020 der bekannt:

**Gemeindehalle Zöschingen: Nichterhebung der Benutzungsgebühren im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie (nicht stattgefundener Übungsbetrieb)**
Die Gemeinde Zöschingen erhebt für das gesamte Jahr 2020 keine Gebühren für den Übungsbetrieb in der Gemeindehalle Zöschingen, da durch Corona lange Zeit gar kein Übungsbetrieb möglich war und die anteilig zu erhebenden Beträge sehr geringfügig sind.

**Vergabe der Untersuchung des Kanals mittels Kamerabefahrung im Bereich der Ortsdurchfahrt (Wehrstraße/Heidenheimer Straße) Zöschingen**
Mit der Untersuchung und Reinigung des Kanals mittels Kamerabefahrung wurde die Fa. Schmid – Kanaltechnik laut ihrem abgegebenen Angebot vom 15.10.2020 über brutto 17.269,21 € beauftragt. Der Gemeinderat genehmigte die Vergabe nachträglich.

**Anfragen und Bekanntgaben**
Zwischenergebnis der Kanalbefahrung Wehrstraße/Heidenheimer Straße
Herr Bürgermeister Steinwinter gab bekannt, dass lt. des Ingenieurbüro Eibl, Donauwörth nach der ersten Sichtung der mit Kanalinspektion geprüften Kanäle im Bereich der Ortsdurchfahrt in Zöschingen (Heidenheimer Straße/Wehrstraße) festzustellen ist, dass die Kanäle in relativ gutem Zustand sind bzw. durch den Einbau von Kurz- bzw. Partlinern in der der Regel gut saniert wurden. Derzeit werden die ebenfalls untersuchten Hausanschlüsse geprüft. Es ist davon auszugehen, dass hier vermehrt Schäden durch die Verwendung von Betonrohren ohne ausreichende Muffendichtung vorhanden sind. Hier wird in der Regel ein Rohraustausch im Rahmen von zukünftigen Straßenbauarbeiten bis hinter die Grundstücksgrenze empfohlen.
Dazu werden aber im Einzelfall Hausanschlussbesprechungen unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer vorgenommen, falls Maßnahmen im Rahmen von Straßenbauarbeiten oder Leitungsverlegungsmaßnahmen überhaupt durchzuführen wären.

Stand zur Erschließung des Baugebietes Flecken BA IV
In der Sitzung vom 07.12.2020 wurden dem Gemeinderat die Entwurfsplanung sowie die Kostenschätzung für den Ausbau des Bauabschnittes IV im Baugebiet Flecken durch das Ingenieurbüro Dippold & Gerold vorgestellt.

Die in der Sitzung mit dem Gemeinderat abgestimmten Anpassungen und Änderungen wurden zwischenzeitlich in die Planung eingearbeitet. Auch die voraussichtlichen Kosten wurden an die Ergebnisse des Bodengutachtens angepasst und eine neue Kostenberechnung erstellt.
Die geschätzten Gesamtkosten haben sich im Vergleich zur Sitzung im Dezember leicht verringert auf insgesamt nun 590.500 €. Ursprünglich wurden Kosten in Höhe von 608.300 € geschätzt.
Die Ausschreibungsunterlagen werden vom Ingenieurbüro nun am 08.02.2021 versendet.
Submissionstermin ist der 25.02.2021 um 14.00 Uhr.
Die Vergabe der Bauarbeiten kann dann in der nächsten Sitzung durch den Gemeinderat vorgenommen werden.
Die Ausführung der Erschließung soll im Laufe des Jahres 2021 erfolgen um die Bauplätze dann ab spätestens Frühjahr 2022 bebauen zu können.
Der Verkauf der Plätze wird nach Abschluss der Kaufpreiskalkulation im Laufe dieses Jahres beginnen. Dies wird im Amtsblatt (Start der Reservierungsmöglichkeit) bekanntgegeben.

Submissionsergebnis der Holzversteigerung von gemeindlichen Bäumen
Herr Bürgermeister Steinwinter gibt das Submissionsergebnis der Holzversteigerung bekannt. Es wurde für 3 Eichenbäume ein Ergebnis von 2.048,46 € erzielt.

Zwischenstand zur Teilnahme an der Bay. Gigabitrichtlinie (Breitbandausbau)
Herr Bürgermeister Steinwinter informierte den Gemeinderat darüber, dass das Gigabitförderverfahren nun mit einer Bestandsaufnahme und Markterkundung startet.
Zuerst sind hierzu die Förderschritte „Bestandsaufnahme“ und „Markterkundung – Bekanntmachung“ durchzuführen.
Die Webveröffentlichung dieser und aller weiteren Module erfolgt über die Seiten des Fachbüros (IK-T).
Die Karte mit den anzuschließenden Haushalten musste u. a. noch um die Aussiedlerhöfe und das neue Baugebiet Flecken ergänzt werden.

Nach Abschluss des o. g. Markterkundungsverfahrens wird ersichtlich sein, ob die Gemeinde in eine geförderte Glasfasererschließung der Gesamtgemeinde einsteigen kann, oder ob ein Telekommunikationsanbieter diese Aufgabe auf eigene Kosten übernimmt.

Es schloss sich ein nichtöffentlicher Teil an die Beratungen an.

## Elternbeiträge für den Kindergarten Zöschingen

**Für den Monat Februar 2021** werden in den Fällen, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung an **nicht mehr als 5 Tagen** im Monat Februar 2021 besucht hat, durch die Gemeinde **keine** Elternbeiträge erhoben bzw. abgebucht.

In den Fällen, in welchen das Kind die Kindertageseinrichtung an mehr als 5 Tagen im Monat Februar 2021 besucht hat, werden die Elternbeiträge in der vertraglichen Höhe erhoben bzw. im Februar abgebucht.

Hinweise zum Krippengeld
Sofern Sie vom Freistaat Bayern ein Bayerisches Krippengeld erhalten, möchten wir die betroffenen Eltern auf ihre Verpflichtung hinweisen, das vollständige Entfallen der Elternbeiträge bzw. Kinderbetreuungsgebühren für einen oder mehrere Monate unverzüglich dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mitzuteilen. Die Adresse der zuständigen Regionalstelle finden die Eltern auf ihrem Krippengeldbescheid oder im Internet unter https://zbfs.bayern.de/.

# NICHTAMTLICHER TEIL

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Sprechstundenzeiten Ihrer Hausarztpraxis werden Sprechstundenzeiten ohne Anmeldung in der KVBN-Bereitschaftspraxis an der Kreisklinik St. Elisabeth Dillingen, Ziegelstr. 38, Dillingen angeboten.

Öffnungszeiten:
Mi., Fr.: 16.00 – 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 9.00 – 21.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Sie sich in der Kreisklinik St. Elisabeth Dillingen ohne Anmeldung vorstellen und werden durch Krankenhausärzte versorgt.

**Ärztlicher Notfalldienst Donauwörth/Dillingen**
**Tel. 116 117**

**Notarzt-Alarmierung bleibt bestehen.**
**Notarzt Dillingen 112**
**Notarzt Giengen/Heidenheim 07321 19 222**

Nähere Informationen im Internet unter:
www.bereitschaftsdienst-bayern.de

**Mittwochvormittag ist folgender Arzt zuständig:**

**KW 09** – Mittwochvormittag
03.03.2021
Herr Dr. med. Keis, Mauthausstr. 4, Bachhagel,
Tel. 09077 8043

**KW 10** – Mittwochvormittag
10.03.2021
Herr Dr. med. Keis, Mauthausstr. 4, Bachhagel,
Tel. 09077 8043

## Praxisurlaub Dr. Mackendrodt

Die Praxis Dr. Mackenrodt hat Urlaub
vom 08.03.2021 – 19.03.2021.

## Bereitschaftsdienst der Apotheken

Den Bereitschaftsdienst der Apotheken im Kreis Dillingen und Heidenheim entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Vogtei-Apotheke in Bachhagel oder im Internet unter www.aponet.de.

## Pfarreiengemeinschaft Syrgenstein

Mariä Himmelfahrt Bachhagel
mit Filiale St. Nikolaus Landshausen
St. Martin Staufen
St. Wolfgang Syrgenstein
mit Filiale Maria Hilf Ballhausen
St. Martin Zöschingen

### Gottesdienste vom 27.02.2021 – 12.03.2021

**Kath. Pfarramt Syrgenstein**
Schulstraße 7 · 89428 Syrgenstein
Tel. 09077 292 · Fax 09077 708811
www.pg-syrgenstein.de · E-Mail pg.syrgenstein@bistum-augsburg.de

Bürozeiten (wegen Corona nur telefonisch)

| | |
|---|---|
| Dienstag: | 15.00 – 16.30 Uhr |
| Mittwoch: | 10.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag: | 16.00 – 18.00 Uhr |

**Präsenzbüro Bachhagel**
Kirchplatz 6 · 89429 Bachhagel · Tel. 09077 264
Bürozeiten (wegen Corona nur telefonisch)
Mittwoch: 15.00 – 17.00 Uhr

Die Pfarrbüros sind zurzeit wegen des Lockdowns für den Publikumsverkehr geschlossen. Nur in unabweisbaren Fällen werden Termine nach telefonischer Voranmeldung vereinbart. Sie können uns telefonisch zu den Bürozeiten erreichen.

**Messintentionen bis spätestens Freitag, 19.03.2021**

**Bringen Sie zu den Gottesdiensten und Andachten mit:**
**FFP2-Maske Mund-Nasen-Bedeckung**

Samstag, 27.02.2021
Caritas-Frühjahrskollekte

| | | |
|---|---|---|
| **Bachhagel** | 18:30 Uhr | Vorabendmesse zum 2. Fastensonntag<br>Heilige Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft<br>Jahresmesse für Fritz und Frieda Willer mit Angehörigen/in einem besonderen Anliegen/für Veronika Schilling und Walburga Ott |

Sonntag, 28.02.2021
Caritas-Frühjahrskollekte

| | | |
|---|---|---|
| **Staufen** | 08:45 Uhr | Pfarrgottesdienst<br>Jahresmesse für Josef Sing/Maria und Josef Stutzmiller und Angehörige |
| **Landshausen** | 09:30 Uhr | Wort-Gottes-Feier |
| **Syrgenstein** | 10:15 Uhr | Pfarrgottesdienst<br>Jahresmesse für verstorbenen Ehemann |

Dienstag, 02.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Zöschingen** | 18:30 Uhr | Heilige Messe für Edwin Pruss |

Mittwoch, 03.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Syrgenstein** | 18:30 Uhr | Heilige Messe für Hans-Georg Mailänder |

Donnerstag, 04.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Landshausen** | 18:30 Uhr | Heilige Messe für Verstorbene der Familie Lanzinger/Staffen |

Freitag, 05.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| | 19:00 Uhr | Weltgebetstag der Frauen aller Konfessionen 2021 – nur online |

Samstag, 06.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Landshausen** | 18:30 Uhr | Vorabendmesse zum 3. Fastensonntag<br>Jahresmesse für Josef Kling/Jahresmesse für Maria Trollmann |

Sonntag, 07.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Zöschingen** | 08:45 Uhr | Pfarrgottesdienst<br>für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarreiengemeinschaft |
| **Staufen** | 08:45 Uhr | Wort-Gottes-Feier |
| **Bachhagel** | 09:30 Uhr | Wort-Gottes-Feier |
| **Syrgenstein** | 10:15 Uhr | Pfarrgottesdienst<br>Heilige Messe für Ella und Josef Willer und verstorbene Angehörige/zur Muttergottes von der immerwährenden Hilfe als Dank und Bitte in einem besonderen Anliegen |

Dienstag, 09.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Bachhagel** | 18:30 Uhr | Heilige Messe für Reinlinde Pruss-Gäbke |

Mittwoch, 10.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Syrgenstein** | 18:30 Uhr | Heilige Messe für Franz Lanzinger |

Donnerstag, 11.03.2021

| | | |
|---|---|---|
| **Staufen** | 18:30 Uhr | Heilige Messe für einen lieben Freund |

**Weltgebetstag der Frauen 2021**
Die diesjährige Weltgebetstagsordnung wurde von Frauen aus Vanuatu in der Südsee vorbereitet. Leider können wir aufgrund der Pandemie keine Feier veranstalten. Wir laden Sie ein, den Gottesdienst zum Weltgebetstag am Freitag, den 5. März 2021 um 19.00 Uhr beim Fernsehsender Bibel TV anzuschauen, mitzufeiern und für die Anliegen der

Frauen aus dem Südseestaat zu beten. Ihre Spende können Sie gerne in einem gekennzeichneten Umschlag beim nächsten Gottesdienst abgeben oder im Pfarrbüro einwerfen. Oder Sie überweisen direkt:
Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e. V.
IBAN DE60 5206 0410 0004 0045 40, Evangelische Bank eG, Kassel.
Lassen wir die Frauen aus Vanuatu nicht im Stich und feiern wir mit ihnen, wenn auch diesmal anders.

**Sternsinger-Aktion (Stand 22.02.2021)**
Bisheriges Ergebnis der Sternsinger-Sammlung 2021 – Verlängerung der Sammlung bis 28.02.2021

| | |
|---|---|
| Bachhagel | 1.179,– EUR |
| Landshausen | 545,– EUR |
| Staufen | 457,– EUR |
| Syrgenstein | 900,– EUR |
| Zöschingen | 872,– EUR |

## Pfarreiengemeinschaft Wittislingen-Bachtal

**Was machen Sie am 1. Freitag im März?**
Wir freuen uns, wenn Sie mitfeiern beim **Weltgebetstag der Frauen** am 05.03.2021 um 18.30 Uhr in Reistingen und/oder um 19.00 Uhr in Wittislingen jeweils in der Kirche. Machen wir uns stark für die Recht von Frauen und Mädchen. Frauen in über 150 Ländern stehen auf und bilden eine Gebetskette rund um den Globus.
Die Texte für den Gottesdienst kommen von Frauen aus Vanuatu. Mit dem Motto „Worauf bauen wir?“ setzen wir uns für eine gerechte und bewohnbare Erde ein.

**Bußgottesdienst**
Am 07.03.2021 um 18.00 Uhr laden wir Sie herzlich zum Bußgottesdienst nach Wittislingen ein.

**Familiengottesdienste in der Fastenzeit**
Dabei wollen wir uns thematisch mit dem Gottesdienstraum und dem Ablauf des Gottesdienstes beschäftigen. Wir laden dich ein, schon 15 Minuten früher zu kommen. Mit einem „Augenspaziergang“ wollen wir gemeinsam die Kirche erkunden.
Wir freuen uns auf dich am 28.02.2021 um 10.00 Uhr in Wittislingen – gerne kannst du zu diesem Gottesdienst eine Kinderbibel mitbringen. Am 07.03.2021 feiern wir um 10.00 Uhr in Mödingen und am 14.03.2021 um 10.00 Uhr in Burghagel.
Pfarrer Alois Lehmer

### ST. PETER, BURGHAGEL

**Samstag, 27.02.2021 – Vorabend zum 2. Fastensonntag, Caritas Frühjahrskollekte**
18.30 Pfarrgottesdienst nach Meinung

**Sonntag, 28.02.2021**
10.00 Familien-Wortgottesdienst in Wittislingen

**Mittwoch, 03.03.2021**
17.30 Beichtgelegenheit
18.00 Heilige Messe f. Viktoria und Erich Reichhardt v. d. Stiftung

**Freitag, 05.03.2021**
17.30 Fasten-Andacht

**Samstag, 06.03.2021 – Vorabend zum 3. Fastensonntag**
18.00 Pfarrgottesdienst f. verst. Angehörige

**Sonntag, 07.03.2021**
10.00 Familien-Gottesdienst in Mödingen,
18.00 Bußgottesdienst in Wittislingen

**Mittwoch, 10.03.2021**
17.30 Beichtgelegenheit
18.00 Heilige Messe f. einen lieben Verstorbenen

**Freitag, 12.03.2021**
17.30 Fasten-Andacht

**Sonntag, 14.03.2021 – 4. Fastensonntag (Laetare)**
10.00 Familien-Gottesdienst f. Josef, Ursula und Genovefa Traub, f. Lotte und Otto Schuster

### ST. MICHAEL, OBERBECHINGEN

**Sonntag, 28.02.2021 – 2. Fastensonntag Caritas-Frühjahrskollekte**
18.30 Pfarrgottesdienst f. Hildegard Schwegelbauer v. d. Stiftung

**Donnerstag, 04.03.2021**
18.00 Beichtgelegenheit
18.30 Heilige Messe um Priester- und Ordensberufe, zur Muttergottes

**Sonntag, 07.03.2021 – 3. Fastensonntag**
10.00 Pfarrgottesdienst f. Erich und Annemie Zink (JM)
10.00 Familien-Gottesdienst in Mödingen
18.00 Bußgottesdienst in Wittislingen

**Dienstag, 09.03.2021**
18.30 Kreuzweg-Andacht

**Donnerstag, 11.03.2021**
18.00 Beichtgelegenheit
18.30 Heilige Messe nach Meinung

**Sonntag, 14.03.2021 – 4. Fastensonntag (Laetare)**
8.45 Pfarrgottesdienst f. Gebhard Seif (sen.)

**Weltgebetstag 2021 aus Vanuatu**
Leider können wir dieses Jahr den Weltgebetstag nicht in gewohnter Form feiern. Frauen aus Vanuatu in der Südsee haben die diesjährige Ordnung erstellt. Wir wollen aber trotzdem das Land und die Menschen kennenlernen und unterstützen! Deswegen laden wir, wie weltweit, zum Gottesdienst im Fernsehen oder im Internet ein:
Freitag, 5. März 2021 um 19.00 Uhr
im Bibel TV oder online unter www.weltgebetstag.de

Gebetsordnungen erhalten Sie über die Kirchengemeinden oder liegen nach dem Gottesdienst aus. Ihre Spenden können Sie gerne überweisen oder im Pfarramt/Pfarrbüro abgeben. Spendentüten sind erhältlich!
Das Vorbereitungsteam der katholischen und evangelischen Kirche im Bachtal

## Evang.-Luth. Gemeindehaus Bachhagel, Badstr. 5, 89429 Bachhagel

Sonntag, 28.02.2021
9.00 Uhr Gottesdienst in Haunsheim (Präd. Dr. Roller)
10.15 Uhr Gottesdienst in Bachhagel (Präd. Dr. Roller)

Sonntag, 07.03.2021
9.00 Uhr Gottesdienst in Bachhagel (Pfrin. Menth)
10.15 Uhr Gottesdienst in Haunsheim (Pfrin. Menth)

Bitte beachten Sie weiterhin das Hygienekonzept für den Gottesdienstraum und folgende Hinweise:
- Wer Fieber oder andere Krankheitssymptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion hindeuten, kann nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- Zwischen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, ist innerhalb und außerhalb des Kirchenraums ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Bitte nutzen Sie dazu nur die markierten Sitzplätze.

– **Innerhalb des Kirchenraums ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen. Wir bitten diese selber mitzubringen.**
– Beim Betreten und Verlassen der Kirche bitten wir Sie, Ihre Hände zu desinfizieren. Dazu steht Desinfektionsmittel bereit.

Weiterhin werden die Gottesdienste aus der Friedenskirche Gundelfingen als Livestream übertragen und sind auch zeitversetzt abrufbar. Sie finden sie unter www.gundelfingen-evangelisch.de.

## Fit for Job digital
## Aktionswoche vom 15.03. – 19.03.2021

**Was erwartet die Schüler?**
Du möchtest wissen, welcher Ausbildungsberuf deinen eigenen Begabungen, Fähigkeiten und Interessen am ehesten entspricht? Dann nutze die „Fit for Job digital"! Informiere dich bei den Unternehmen, Behörden, Einrichtungen und Institutionen sowie Hochschulen und Universitäten zu den differenzierten Berufsbildern und Studiengängen, deren Voraussetzungen und die Weiterbildungsmöglichkeiten, um dadurch für dich die beste Berufswahl treffen zu können.

**Wo findet was statt?**
Dreh- und Angelpunkt der „Fit for Job digital" ist die neue Homepage und Plattform der „Fit for Job" (www.fitforjob-dillingen.de). Hier findest du alle wichtigen Informationen sowie die virtuellen Vorträge. Lerne die Unternehmen und Hochschulen in kurzen Imagevideos kennen oder informiere dich in einer umfangreichen Datenbank zu rund 200 interessanten und zukunftsfähigen Ausbildungsberufen und Studiengängen, die in der unmittelbaren Region erlernt werden können.

Weitere Informationen zu der digitalen Messe findest du auch unter www.facebook.com/fitforjob.dlg.

## Standesamtliche Nachrichten

**Jubilarbesuche**
Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen das Coronavirus betreffend, werden Besuche des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters zu Jubiläen wie Geburtstagen, Goldenen Hochzeiten und ähnliches bis auf Weiteres ausgesetzt. Glückwunschschreiben und Urkunden werden auf dem Postweg versendet. Sobald die Risikolage sich entspannt, werden Jubilare wie bisher wieder besucht. Wir bedauern diese Maßnahme sehr, bitten aber um Verständnis.

### Jubilare

90. Geburtstag
am 01.03.2021
Herr Walter Libal, GT Burghagel

85. Geburtstag
am 02.03.2021
Frau Erika Schretzenmayer, Zöschingen

80. Geburtstag
am 01.03.2021
Frau Maria Unger, Syrgenstein

75. Geburtstag
am 28.02.2021
Herr Paul Poppe, Syrgenstein

**Den Jubilaren und allen nicht genannten Jubilaren wünschen wir auf diesem Wege alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.**

### Sterbefall

01.02.2021
Edeltraud Lanzinger, Syrgenstein
im Alter von 64 Jahren

**Herzliches Beileid**

**Info auswärtige Schulen**

## Robert-Bosch-Realschule

**Informationen zum Übergang in eine weiterführende Schule**
Liebe Eltern der Grundschüler/innen der vierten Klassen. Ihr Kind steht vor dem Wechsel in eine weiterführende Schule. Damit verbunden ist eine für Ihr Kind und Sie wichtige Entscheidung. Diese Entscheidung beinhaltet gleich zwei Aspekte: In welche Schule möchte mein Kind gehen? Welche Schule ist die richtige für mein Kind?
Schauen Sie einfach auf der Homepage unserer Schule, www.rea-giengen.de.
Dort finden Sie viel Interessantes über unsere Angebote, das Leben an unserer Schule und unser Selbstverständnis. Wir halten die Websites stets aktuell und erweitern sie, wo sinnvoll.
Gerne hätten wir Sie persönlich zu unserem „Schnuppernachmittag" in unsere Schulen eingeladen. Wie Sie wissen, ist das in diesem Jahr pandemiebedingt leider nicht möglich.
Mit einem kleinen Film möchten wir Sie gemeinsam mit Ihren Kindern auf eine virtuelle Reise durch unsere Schule führen.
Wir wünschen Ihnen, dass Sie auf der Grundlage dieser Informationen, die für Ihr Kind und Sie richtige Entscheidung treffen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Robert-Bosch-Realschule, Tel. 07322 96340 oder sekretariat@rea-giengen.de.
**Die Anmeldung an unserer Schule findet vom 08.03. bis 11.03.2021, 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr statt.**

Gern möchten wir Sie persönlich begrüßen, natürlich unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygienevorschriften.

Die Anmeldung ist in diesem Jahr auch per E-Mail, Fax oder telefonisch möglich. Eine Anmeldung per Post oder per Einwurf an der Schule ist ebenfalls möglich. Bitte legen Sie unbedingt die Grundschulempfehlung im Original bei, denn erst dann wird die Anmeldung wirksam.

D. Opitz, Schulleiter

## Freie Evangelische Schule Heidenheim
Staatl. anerkannte Schule mit Realschule & Gymnasium

**Werte – Wissen – Wohlfühlen**
**Gymnasium und Realschule der Freien Evangelischen Schule (FES) Heidenheim können in diesem Jahr virtuell am Bildschirm erkundet werden. In begrenztem Umfang werden Einzelführungen für Interessierte am Samstag, 27.02.2021 angeboten.**
Lachende Kinder, entspannte Eltern, informative Vorträge, leckerer Kaffee und Kuchen und ein gemeinsames Entdecken der Schule – leider ist dies in der aktuellen pandemischen Situation wie man es sonst an der Freien Evangelischen Schule gewohnt ist, nicht möglich.

Dennoch öffnen FES-Realschule und FES-Gymnasium ihre Türen für Interessierte, welche die christliche Privatschule noch nicht kennen oder sie noch besser kennen-

lernen möchten. Auf der Website der Freien Evangelischen Schule Heidenheim (www.fes-heidenheim.de) können Interessierte einen ersten virtuellen Einblick in die besondere Schulatmosphäre und das pädagogische Konzept der beiden weiterführenden Schularten erhalten. Ein kurzer Schultrailer gibt dort unter dem Schulmotto „Werte – Wissen – Wohlfühlen“ in komprimierter Form auch visuelle Einblicke in die besondere Lern- und Lebenswelt an der FES.

Ein besonderes Video-Event erwartet Interessierte am Samstag, 27.02.2021. An diesem ursprünglich in Präsenz geplanten „Tag der Offenen Tür“ kann man ganztägig an einer virtuellen Schulhausführung teilnehmen: Viele Eindrücke und Einblicke in Schulgebäude und Schulgelände, in Unterricht und Lern- und Freizeitangebote, Lehrkräfte, Sekretariat und Schulleitung können in einem exklusiv gedrehten FES-Schulfilm erlebt und entdeckt werden, der ab diesem Tag online geht.

Zusätzlich bietet die Schule in begrenztem Umfang ebenfalls am Samstag, 27.02.2021 die Möglichkeit zu Einzelführungen auch in Präsenz. Interessierte können sich an das Sekretariat der Schule wenden und sich einen Platz hierfür reservieren lassen. (Tel. 07321 2737 85 oder realschule@fes-heidenheim.de oder gymnasium@fes-heidenheim.de).

## Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen mit Landwirtschaftsschule

### Einladung zum Online-Infotag am 16. und 25. März 2021 für Interessent/-innen der Teilzeitschule Hauswirtschaft

### Hauswirtschaftsschule Wertingen startet wieder im Herbst 2021 mit neuem Semester

Wertingen – Im September 2021 beginnt wieder ein neuer einsemestriger Studiengang Hauswirtschaft an der Hauswirtschaftsschule in Wertingen. Er dauert bis Mai 2023 und lehrt, einen Haushalt fachkundig zu führen – egal, ob für die eigene Familie oder für ein Einkommen mit hauswirtschaftlichen Kompetenzen. 20 Studierende können aufgenommen werden.

Im Mittelpunkt der Fachschule stehen praktische Fertigkeiten und Fachwissen zur gesunden Ernährung sowie zum Familien- und Haushaltsmanagement. Der Studiengang stärkt die Persönlichkeit und fördert unternehmerisches Denken und Handeln. Er richtet sich an Frauen mit abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb der Hauswirtschaft. Um Bildung, Beruf und Familie zu vereinen, findet der Unterricht in Teilzeitform statt. Der Schulbesuch ist kostenfrei.

Wir laden daher alle Interessierten zu einem Online-Infotag, am Dienstag 16. März 2021, 9.30 – 11.30 Uhr oder am Donnerstag, 25. März 2021, 18.30 – 20.30 Uhr per Videokonferenz herzlichst ein.

Lernen Sie virtuell die Lehrkräfte sowie die Räumlichkeiten kennen und informieren Sie sich über den Ablauf der Fachschule.

Anmeldung für den Online-Infotag ist bis 14. oder 23. März 2021 direkt auf der Homepage www.aelf-wertingen.de oder unter Tel. 08272 8006-0 möglich. Den Link zur Online-Videokonferenz erhalten Sie nach der Anmeldung zum Infotag!

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.aelf-wt.bayern.de/bildung oder von Bettina Stadler (Tel. 08272 8006-132), Siglinde Ballis (-134) oder Monika Weber (-125).

## Donautal-Aktiv e. V.

### Vier neue Gesichter bei Donautal-Aktiv e. V.

Personelle Umbrüche in allen drei Teams

Seit Anfang des Jahres wird die Geschäftsstelle von Donautal-Aktiv e. V. in Bächingen durch vier neue Mitarbeiter/innen unterstützt. Hannah Lottermann-Young, Franziska Häußler, Roland Weimer und Matthäus Neidlinger widmen sich zukünftig unterschiedlichen Aufgabenfeldern in den drei Teams – Regionalentwicklung, Tourismus & Naherholung und Natur & Landschaft. Anfang Februar trafen sich die Neuen mit dem 1. Vorsitzenden Landrat Leo Schrell zu einer ersten Besprechung. „Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die neue Kenntnisse ins Team bringen, und wünsche allen einen guten Start“, so Landrat Schrell nach dem Treffen.

Hannah Lottermann-Young ist im Team Regiona lentwicklung für das vor Kurzem gestartete Projekt „Regionale Identität“ verantwortlich. Sie übernimmt die Planung und koordiniert die Umsetzung und Zusammenarbeit mit dem Team Tourismus und der Regionalmarketing Günzburg GbR. Das Team Tourismus & Naherholung wird künftig unterstützt von Franziska Häußler.

Sie vertritt Yvonne Streitel während ihrer Elternzeit und ist unter anderem zuständig für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Webadministration, Anzeigenmanagement und DTV-Klassifizierungen. Roland Weimer ist als neuer Wegewart ebenfalls für das Team Tourismus & Naherholung tätig. In seinen Aufgabenbereich fällt die Qualitätssicherung der Rad- und Wanderwege, die bisher Joachim Lutz betreute. Matthäus Neidlinger übernimmt im Team Natur & Landschaft (Landschaftspflegeverband) die Beantragung von Fördergeldern für Landschaftspflegemaßnahmen sowie die Abwicklung, Vergabe und Kontrolle der Maßnahmen. Darüber hinaus wird er in diversen Projekten die Teamleiterin Susanne Kling unterstützen.

Ausführlichere Informationen zu den Aufgaben des Regionalentwicklungsvereins Donautal-Aktiv e. V. sowie der Teams finden Sie unter www.donautal-aktiv.de.

Franziska Häußler
Donautal-Aktiv-Team

## Agentur für Arbeit Donauwörth

### „BA-Mobil“ – Die neue Kunden-App erweitert die digitalen Angebote

Mit der Einführung der neuen Kunden-App „BA-Mobil“ können Kundinnen und Kunden im Bereich der Arbeitslosenversicherung der Bundesagentur für Arbeit (BA) noch schneller und rund um die Uhr Kontakt zu ihrer Agentur für Arbeit aufnehmen.

Mit der neuen App hat die IT der BA einen mobilen Begleiter entwickelt, der aktuelle Informationen, wichtige Mitteilungen und nützliche Funktionen sicher und bequem auf dem Smartphone oder Tablet bereitstellt.

„Ich freue mich sehr, dass wir mit der neuen App unsere eService-Angebote erweitern. Damit gehen wir einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg der Express-Digitalisierung, den wir letztes Jahr unter den schwierigen Bedingungen der Corona-Pandemie so erfolgreich eingeschlagen haben.

Mit der neuen App „BA-Mobil“ steuern wir ein wichtiges Puzzleteil zur fortschreitenden Digitalisierung unserer Behörde bei“, berichtet Richard Paul, Leiter der Donauwörther Arbeitsagentur.

Vom Mitteilungsservice zur Terminübersicht:
Viele nützliche Funktionen auf einen Blick
Für die Anmeldung in der App nutzen die Kundinnen und Kunden die gleichen Zugangsdaten, die sie auch für ihre Anmeldung im Online-Portal der BA verwenden.
Die Funktionen der App beinhalten unter anderem einen Mitteilungsservice in Form von Push-Nachrichten, der auf ungelesene Nachrichten und aktuelle Informationen hinweist. Analog zum Online-Portal steht den Kundinnen und Kunden auch ein Leistungs- und Vermittlungspostfach zur Verfügung. Auf direktem Weg können sie ihre Beraterin oder Berater anschreiben und Nachrichten zu Fragen der Vermittlung (Jobbörse-Postfach) und Leistungsgewährung einsehen und versenden.
Mit der Funktion Kontaktanzeige können die App-Nutzerinnen und Nutzer schnell und sicher mit der BA in Kontakt treten – und das rund um die Uhr. Als zusätzliche Hilfestellung lässt sich über die Karten-App des mobilen Endgerätes der Anfahrtsweg zur zuständigen Agentur für Arbeit einsehen.
Auch zurückliegende und bevorstehende Termine werden angezeigt und lassen sich in der Kalender-App speichern. Termine mit Rechtsfolgenbelehrung sind entsprechend gekennzeichnet.

„BA-Mobil“ wird weiterentwickelt
Die App wird in den kommenden Monaten um weitere Funktionen des Online-Portals ergänzt. Das Feedback der Kundinnen und Kunden bildet dabei die Grundlage für den weiteren schrittweisen Ausbau.
Die „BA-Mobil“-App kann im Apple App Store und im Google Play Store mit den Begriffen „ba mobil“ oder „ba-mobil“ gesucht und auf das Smartphone oder Tablet heruntergeladen werden.

# Vereinsmitteilungen

### Obst- und Gartenbauverein Oberbechingen

Aufgrund der Pandemie können wir unsere Jahresversammlung am 26. März 2021 nicht abhalten! Einen neuen Termin werden wir rechtzeitig bekannt geben!

Bleibt gesund und zuversichtlich!

Die Vorstandschaft des OGV Oberbechingen

**So antworten Sie auf eine Chiffre-Anzeige:**

Chiffre
.....

**Verwaltungsgemeinschaft**
**Syrgenstein**
**Ringstr. 35**
**89428 Syrgenstein**

• Die vollständige Chiffre-Nummer auf der Außenseite des Briefes.


DIE CORONA-WARN-APP:
**KENNT SIE NICHT. HILFT IHNEN TROTZDEM.**
Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen und Corona gemeinsam bekämpfen.
App Store · Google Play
Die Bundesregierung

**Das Amtsblatt**
Ihr Partner für Information und Werbung


## Immobilienportal der VGem. Syrgenstein

In allen Lebenslagen
**WOHNEN** im Bachtal

Sie möchten Ihre Wohnsituation innerhalb des Bachtals verändern und suchen ein Haus oder eine Wohnung.
Sie möchten eine Immobilie veräußern oder Sie hätten eine Wohnung anzubieten.

In all diesen Fällen steht der Bevölkerung der VGem. Syrgenstein das kommunale Immobilienportal für „Wohnangebote in allen Lebenslagen“ als kostenloses Angebot der Gemeinden zur Verfügung.

www.wohnen-im-bachtal.de


**oberschmid**
**SPENGLEREI**
**Fassadenverkleidung · Feinblechbearbeitung**
**Trapezblechverlegung · Formteile nach Maß**
Oggenhauser Str. 20 · 89428 Staufen
Tel. 09077/474

Beratung
Planung
Montage
Service

0160-
8939581

**friedrich**
**Fenster-Türen-Sicherheit**

Einbruchschutz
Sicherheitstechnik

Konrad-von-Hageln-Str. 18
89429 Bachhagel
friedrich-sicherheit@t-online.de

Telefon 09077 957953
Telefax 09077 957954

**Weber**
Heizung · Lüftung · Sanitär
Energie- und Solartechnik

Seit 1966

89429 Bachhagel · 89537 Giengen/Brz.
Tel. 0 73 22/51 26 · info@weber-haustechnik.com
www.weber-haustechnik.com

**www.balz-insektenschutz.de**

- Fliegengitter-Fenster
- Fliegengitter-Türen,
- Rollos, Plissés,
- Schiebeelemente,
- Lichtschacht-Abdeckungen
- Sonnenschutz

*Herstellung und Vertrieb*

Balz kommt.....
misst aus...
montiert.....

*Mückenplage auf Jahre erledigt*

SEIT 1995
Balz
Insektenschutz
Beate Hofmann | 89518 Heidenheim | Tel. 0 73 21 / 44427

**Baumstumpffräsen Lanzinger**

**Wir entfernen Ihre Baumstümpfe ohne Flurschäden.**

**Güssenstraße 11 · Syrgenstein · Tel. 0160 91256839**

Ihr kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen bezüglich der modernen und zukunftsorientierten Haustechnik.

BW Haus-technik
· Heizung · Lüftung · Sanitär

Inhaber: Boris Baur &
Manuel Wiedenmann

Gewerbestraße 6
89428 Landshausen
fon: 09077 4839883
mobil: 0152 28810185
mail: info@bwhaustechnik.de
web: www.bwhaustechnik.de

**ELEKTRO**
**CARLE**
Am Hungerwiesgraben 14
89429 Bachhagel
Telefon 09077/9 14 27
Fax 09077/957855
www.elektro-carle.de
**SOLARSTROM**

**Fachmakler für ländliche Anwesen sucht:**
**Bauernhöfe Reiterhöfe Forsthäuser**
**Althofstellen Landhäuser Mühlen**
**25 Jahre Erfahrung – Rufen Sie jetzt an:**
**Tel. 09852 / 6157360**
**pfeiffer-koberstein-immobilien.de**

ELEKTROTECHNIK
**TEICHMANN**
KUNDENDIENST
INSTALLATION

GÜNTER TEICHMANN
MEISTER ELEKTROTECHNIK
LANGE STRASSE 6
89429 BACHHAGEL

TEL. 0173-3 27 00 10 + FAX 09077/7004182
ELEKTROTECHNIK-TEICHMANN@T-ONLINE.DE

Metzgerei Zur „Mühl" Landshausen

**Metzgerei Zur „Mühl" Landshausen**

Angebote am 26. und 27. Februar 2021

| | | |
|---|---|---|
| *Gulasch gemischt* | *100 g* | *0,92 €* |
| *Suppenfleisch* | *100 g* | *0,99 €* |
| *Portionswurst* | *Stück* | *2,80 €* |
| *gerauchte Schinkenwurst* | *100 g* | *0,94 €* |

Angebote am 5. und 6. März 2021

| | | |
|---|---|---|
| *Schweinehals* | *100 g* | *0,92 €* |
| *Schweinebauch* | *100 g* | *0,72 €* |
| *Geschwollene/Bratwurst* | *100 g* | *0,92 €* |
| *Feuerwurst* | *100 g* | *1,20 €* |

**Direktvermarktung Christoph Schießle**
**Ballhauser Str. 1**
**89428 Syrgenstein-Landshausen**
**Telefon: 09077 327, Fax: 09077 708835**

**Öffnungszeiten:**
**Freitag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, 13.30 Uhr – 18.00 Uhr**
**Samstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr**

ohne Termin!
TÜV SÜD
Auto Partner
**Schnaitheim**
Riedstr. 11 (Nähe Bauhaus) 07321 961700
**Wir prüfen Ihr Fahrzeug!**
Mo-Fr 10-12 und 13-17 Uhr

*Ihr Meisterbetrieb*
**REHM**
*Stuckateur & Maler*
09077 / 336

**SCHIMMEL® TERMINATOR**
„Gib' dem Schimmel Hausverbot!"

**Ihr starker Partner für Lösungen in der Elektromobilität**
**Profitieren Sie von unserem Komplettpaket bei E-Ladestationen**
**Wir bieten Planung, Lieferung, Installation und Betrieb von Ladepunkten (Wallboxen) im Unternehmen und Zuhause**

**Teamplayer gesucht!**
**Elektromonteure** (m/w/d)
**für Elektroinstallationsarbeiten**
WIRTH elektrotechnik
**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**
Beratung und Informationen erhalten Sie bei
WIRTH elektrotechnik GmbH • Frau Liesa Peterlick
Dossenbergerstr. 40 • 89561 Dischingen
Tel.: 07327/9604-196 • LPeterlick@wirth-elektrotechnik.com
weitere Infos unter www.wirth-elektrotechnik.com

**Helle Dachgeschosswohnung, 58 qm**
**in Landshausen**
**ab Juni 2021 zu vermieten.**
Mit Einbauküche, Keller, Balkon und Garage.
***Weitere Info unter: Tel. 09077 708634***

**REIFENSERVICE FREUND**
**Gewerbestr. 3 · Landshausen**
**Telefon: 0 90 77 / 9 10 75**

**Ihr Holzbau-Profi**

**HORSCH**
**Zimmerei, Holzbau**
**Dacheindeckungen**
**Altbau- und Asbestsanierung**
**Trockenbau**
Ringstraße 33 · 89428 Syrgenstein
OT Landshausen · Telefon 0 90 77 / 5 61
Fax 61 50

## Nachruf

Wir trauern um

## Frau Mathilde Herreiner

Fast zwanzig Jahre, von 1965 bis 1984, war sie als Organistin und Chorleiterin für die Pfarrgemeinde **Mariä Himmelfahrt Bachhagel** tätig. Anschließend spielte sie fast ebenso lang die Orgel in der Pfarrgemeinde **St. Michael Oberbechingen.** Für ihren jahrzehntelangen Dienst danken wir ihr ganz herzlich. Möge Gott ihren Dienst belohnen.

Für die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt Bachhagel
**Pfr. Franz Pfeifer**

Für die Pfarrgemeinde St. Michael Oberbechingen
**Pfr. Alois Lehmer**

*Wenn ihr mich sucht,*
*sucht mich in euren Herzen.*
*Habe ich dort eine Bleibe gefunden,*
*lebe ich in euch weiter.*

Syrgenstein, im Februar 2021

Der Tod hat uns das Liebste genommen.

## Luise Lanzinger

geb. Nußbaum

* 11.2.1936 † 19.1.2021

Wir sind froh, dass wir sie haben durften.

In Liebe und Dankbarkeit
**Dein Ehemann Konrad**
und alle Verwandten

Wir haben im engsten Familienkreis von ihr Abschied genommen.
Danken möchten wir allen, die sie im Leben begleitet haben und ihrer im Tode gedenken.


**Penthouse mit Loftcharakter**
**in Syrgenstein-Staufen**

3,5 Zimmer, 96 qm Wohnfläche, 2. OG, Dachterrasse, Aufzug, Carport, Erstbezug, ab 01.03.2021 zu vermieten, KM 10,00 €/qm, Mietkauf wäre ebenfalls möglich.

***info@wohninsel-staufen.de · Telefon 0171 2406476***

Bestattungen mit Herz und Hand
Verena Leibersberger
Kapellstr. 22
89520 Schnaitheim
Tel.: 07321-35 32 655
Mobil: 0172-600 89 69
Verena Leibersberger Bestattungen
*Wir sind im gesamten Landkreis für Sie da.*

**K & K - Möbel - Werkstätten**
IHR KÜCHENSTUDIO
Tel. 07321/9 24 24 90
www.kk-moebel.de
kulik.moebel@t-online.de
89564 Nattheim, Daimlerstr. 30

**WIEST**
**Steinmetz und Steinbildhauer-Meister**
Gewerbestraße 14 · 89428 Landshausen
Telefon 09077 91597 Fax 09077 9501501

*GRABMALE · NATURSTEINE · TREPPEN · SIMSE*

**Landwirte aufgepasst!**
Wir bieten ausrangierte **Europaletten** kostenlos zur Abholung an.
**Wirth GmbH, Giengener Straße 31, 89428 Syrgenstein, Tel. 09077 550**

ZSD e.V.
**FRANK WALLNER**
Dipl. Sachverständiger (BWA)
pers. Zert. DIN EN ISO/IEC 17024
DENA Energieberater
Sachverständigenbüro
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2000
Am Haldenhang 15 · 89428 Syrgenstein
Tel. 09077 91912 · Fax 09077 91913
info@1a-bausachverstaendiger.de
www.1a-bausachverstaendiger.de

*Seit über 25 Jahren erfolgreich am Markt!*
**CW Immobilien**
**09077 91912 | 0160 2820089**
**www.cw-immobilienprofi.de**
Für vorgemerkte Kunden suchen wir ständig EFH, DHH, ETW

# Danke

**Syrgenstein, im Februar 2021**

sagen wir allen, die in stiller Trauer mit uns Abschied genommen haben und ihre Verbundenheit und Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

## Edeltraud Lanzinger

Unser besonderer Dank gilt
- Frau Dr. Schreiber mit ihrem gesamten Team
- Herrn Pfarrer Pfeifer für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier
- der Ökumenischen Sozialstation
- ihren Schulkameraden/innen
- dem Bestattungsinstitut Leibersberger
- allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten

*In liebevoller Erinnerung*
*Erhard Lanzinger mit Familie*

---

## Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

**Mathilde Herreiner**
(geb. Neidlinger)

* 12.02.1936
† 21.01.2021

Erich mit Simon,
Simone & Paul
mit Vinzenz und Thomas,
Corona & Florian
mit Valentin und Veronika,
Michaela & Thomas
mit Tabea, Elisa, Lorena und Milena

---

## Herzlichen Dank

sagen wir allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und uns ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

**Oskar Schreiber**

**Besonderer Dank gilt:**
- Pater Bineesh für die würdige Gestaltung der Trauerfeier
- dem Team von Pallicare Nordschwaben
- Tanja Link und Maria Broda
- dem Team der Pflegestation Bachhagel
- Marcel Dirk für seine tägliche Unterstützung
- Familie Amma für die musikalische Begleitung

---


**BRENNER**
**BAGGERVERMIETUNG**
...und mehr

**UNSER SERVICE FÜR SIE:**

- **BAGGER** (MIT UND OHNE FAHRER) ..... **AB 77 €**
- **ANHÄNGER MIETEN** ..... **AB 10 €**
- **BAUMASCHINEN (PREIS AUF ANFRAGE)**
- **DIENSTLEISTUNGEN IM TIEFBAU**

Pointstrasse 29 | 89407 Dillingen-Hausen | Telefon 09071 / 7942917
E-Mail: info@bagger-brenner.de | Internet: www.bagger-brenner.de

Leitende Angestellte sucht helle

**3-Zimmerwohnung mit BK/Terr.**

ab sofort oder später zum 01.09.2021.
Bis ca. 800,– € warm.

***Freue mich über Angebote an wohnen2021@freenet.de***

Wir bauen Ihr Traumhaus zum unschlagbaren Preis
**EINZUGSFERTIG**

Generalvertrieb
Doris Zell

DAN-WOOD HOUSE

Kontakt:
Jasmin Unger
89367 Waldstetten
Tel. 0173/3563358

www.danwood.de



GEMEINDE DISCHINGEN
auf dem Härtsfeld

Egau Schule DISCHINGEN
Gemeinschaftsschule

## Eine Schule – 3 Abschlüsse, die Gemeinschaftsschule in Dischingen

Die Egauschule Dischingen ist als Gemeinschaftsschule eine frei wählbare Schulart ab Klasse 1. Von Klasse 5 bis 10 ist diese Schulart eine attraktive und gute Alternative zur Werkrealschule, Realschule und dem Gymnasium mit den gleichen Bildungsstandards. An der Gemeinschaftsschule kann der Realschulabschluss und der Hauptschulabschluss absolviert werden sowie Unterricht im gymnasialen Niveau besucht werden. Im Anschluss an die Gemeinschaftsschule kann eine Berufsausbildung oder an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder weiterführenden Gymnasium der Weg zum Abitur (G9) eingeschlagen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie coronabedingt auf:

**www.egauschule.de: „Unsere Schule stellt sich vor“**
**Sie haben noch Fragen? Schreiben Sie oder rufen Sie uns an**
oder auf Youtube: Egauschule.

Die **Anmeldetermine** für das kommende Schuljahr sind wie folgt:
- **Klasse 5 vom 08.03. bis 11.03.2021** jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr im Sekretariat der Egauschule
- **Klasse 1 bis 24.03.2021** im Sekretariat der Egauschule

**Die Anmeldungen können auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.**

**Egauschule – Gemeinschaftsschule, Am Baumwolf 15,**
**89561 Dischingen, Tel. 07327 919011, Fax: 07327 919013,**
**E-Mail: poststelle@egauschule.hdh.schule.bwl.de**



**MITARBEITER IN DER BUCHHALTUNG (M/W/D) GESUCHT**

GRUPP

Wir suchen ab sofort eine*n Mitarbeiter*in in Vollzeit in unserer Buchhaltung in Nattheim mit mehrjähriger Praxiserfahrung, idealerweise einer abgeschlossenen Ausbildung im Bereich der Buchhaltung (w/m/d) und sicherem Umgang in Datev.
Weitere Details können Sie aus der Stellenanzeige auf unserer Homepage https://www.grupp.de/karriere entnehmen.
Bitte senden Sie Ihre aussagkräftige Bewerbung an
Frau Großmann unter bewerbung@grupp.de.

Maschinen-Grupp GmbH · Daimlerstraße 21 · 89564 Nattheim · Bewerbung@grupp.de



JS
JÜRGEN STUHLER

**Schärfen von Kreis- und Bandsägeblättern**
**Wohnungsauflösungen, Kellerentrümpelungen**
**Rasenmähen, Vertikutieren, Hecken schneiden**
**Sandstrahlen**

Schulstrasse 5 Tel.: 09077 708669
89428 Syrgenstein Handy: 0171 4278343

**Markisen Winterpreise.**

**Noch bis zum 31.03.2021.**

**Sparen Sie bis zu 15% auf den regulären Preis.**

HARTMANN
RAUMAUSSTATTUNG

Tradition und Zukunft – Meisterbetrieb seit 1860

Teppiche • Bodenbeläge • Sonnenschutz • Markisen
Fensterdekorationen • Exklusive Möbel • Polsterwerkstatt

Hauptstraße 33 89441 Medlingen
Tel. 09073/7192 Fax 09073/7002
info@hartmannraumausstattung.de
www.hartmannraumausstattung.de

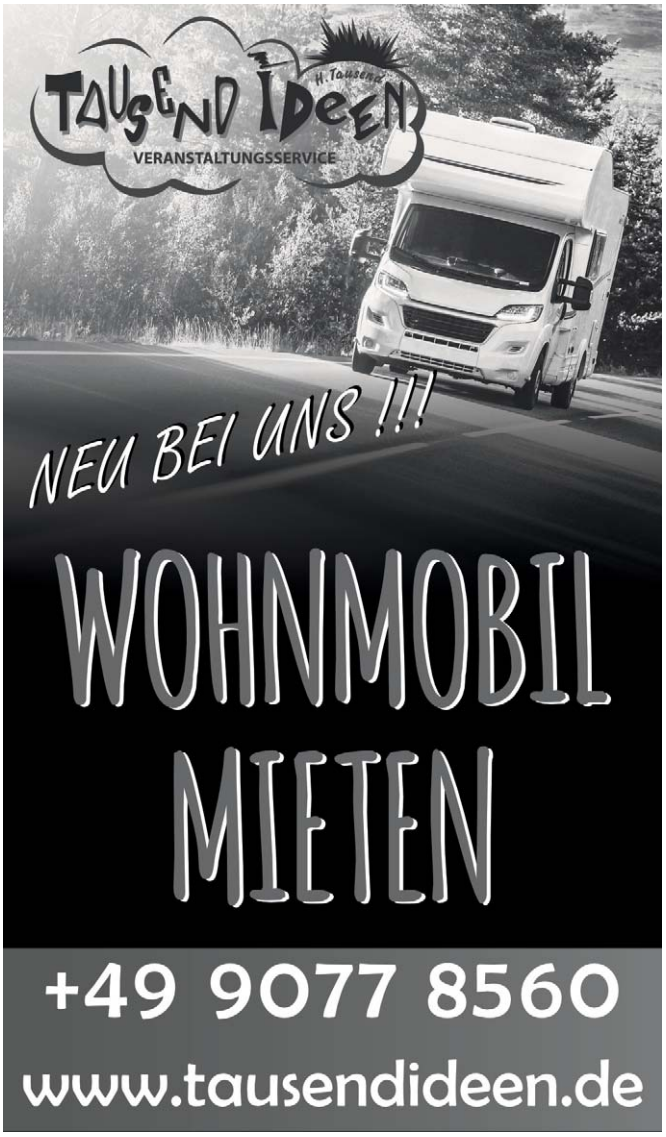


**TRAUERFLORISTIK**
**ABSCHIED NEHMEN ...**

Die Lieblingsblumen eines Menschen begleiten ihn auf seinem letzten Weg und sie haben etwas Tröstliches für die Angehörigen.

Wir gestalten einfühlsame Trauerfloristik, die Ästhetik und Symbolik vereint.

Gärtnerei Lehnert

Zur Guldesmühle 12 · 89561 Dischingen · Tel. 07327 388
Fax 07327 6762 · E-Mail: trauerfloristik@gaertnerei-lehnert.de
Web: www.gaertnerei-lehnert.de

Planen Sie jetzt für das
**Frühjahr**
mit frischen Ideen für Ihren erlebnisreichen Garten
vom Gartenspezialisten

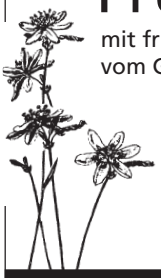

Wagner GÄRTEN

www.wagner-gaerten.de
Torweg 3 73450 Neresheim-Schweindorf
Telefon 0 73 26 / 72 02 Fax 0 73 26 / 59 16

**Fähr**

- **Heizungsanlagen**
  Öl, Gas, Holz, Pellets
- **Solaranlagen**
- **Kundendienst**
- **Sanitäre Anlagen**

0 90 77
14 63

Siegfried Fahr
Alte Turmstraße 85 · 89428 Syrgenstein

**proraum**
thomas reichl & ralph hasieber gbr

www.proraum.com

**raum**
bodenbeläge
parkett
malerarbeiten
beschattungssysteme

**möbel**
polsterarbeiten
restauration
neubezüge

**auto**
autosattlerei
sitzbezüge
seitenverkleidung
armaturen

oggenhauser straße 29
89537 giengen
telefon 0 73 22.13 38 86

www.graustich.com

**bachtalbau**
BAUEN IN IHREM SINNE ...

Werner Götz
bachtalbau
Ringstraße 6
89428 Syrgenstein
T: 0 90 77. 538 999 -0
F: 0 90 77. 538 999 -1
info@bachtalbau.de
www.bachtalbau.de